

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0152/2009/1

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492 60 40

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

19.03.2009

Betrifft

Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes, Änderung der Zuständigkeitsordnung und Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge

24.03.2009 Bezirksvertretung Münster-Nord

25.03.2009 Hauptausschuss

25.03.2009 Rat

Anhörung

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung des Vergaberechts bezüglich der vereinfachten Möglichkeit zur Durchführung beschränkter Ausschreibungen und freihändiger Vergaben **in der in der Anlage 1 der Ergänzungsvorlage dargestellten Form** umsetzen wird.
2. Die anliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (**Anlage 2 der Ergänzungsvorlage**) wird beschlossen.
3. Die anliegende Änderung der Zuständigkeitsordnung (**Anlage 3 der Ergänzungsvorlage**) wird beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - 4.1 in den Sitzungen der Bezirksvertretungen und des Vergabeausschusses regelmäßig über die Vergaben, die oberhalb der bisherigen Wertgrenzen (VOB über 75.000 € und VOL über 50.000 €) liegen, zu berichten.
 - 4.2 den Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen über die erteilten Planungsaufträge zeitnah zu unterrichten
 - 4.3 die Mitglieder der Bezirksvertretungen über Maßnahmen, die in ihrem Stadtbezirk durchgeführt werden, zeitnah und zwar in der Regel vor Beginn der Maßnahme, zu informieren.

- 4.4 die Fraktionen im Rahmen eines Reportings zu informieren, wenn von dem in der Anlage 1 der Ergänzungsvorlage dargestellten Verfahren der beschränkten Ausschreibung abgewichen wurde.

Begründung:

Zu Ziffer 1

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 18.03.2009 ausführlich deutlich gemacht, in welcher Form die Verwaltung den Erlass des Landes zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung des Vergaberechts umsetzen wird. Bei der Erstellung der Maßnahmenplanungen für das lokale Konjunkturstützungsprogramm und zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes ist die Verwaltung davon ausgegangen, den im Erlass eingeräumte Rahmen für freihändige Vergaben und für beschränkte Ausschreibungen grundsätzlich nicht zu nutzen, sondern nach den in der Anlage 1 dieser Vorlage dargestellten Regelungen vorzugehen. Ziel ist in jedem Fall, sowohl im Bereich der freihändigen Vergaben als auch der beschränkten Ausschreibungen ein möglichst breites Spektrum qualifizierter Betriebe unter Berücksichtigung der generellen Programmziele zum Zuge kommen zu lassen und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten alle geplanten Maßnahmen im Rahmen des gesetzten Zeitkorridors umzusetzen.

Zu Ziffer 2 und 3

In der Sitzung der Bezirksvertretungen Münster-West ist am 19.03.2009 beschlossen worden, die unter Artikel II der Satzung vorgesehene Änderung der Hauptsatzung (Veränderung der Wertgrenze bei der Sanierung von Kinderspielplätzen von 10.000 Euro auf 50.000 Euro) nicht zu empfehlen. Es wurde ausdrücklich erklärt, dass hierdurch ein zu starker Eingriff in die Rechte der Bezirksvertretungen vorgenommen werde. Die Bezirksvertretungen Münster-Südost, Münster-Hiltrup, Münster-Mitte und Münster-Ost haben der Vorlage in unveränderter Form zugestimmt. Da der Änderungsvorschlag jedoch im Sinne der Beschleunigung zur Umsetzung der Maßnahmen aus den Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes sehr weitgehend die ausschließlichen Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretungen betrifft, ist die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung aus Sicht der Verwaltung nur möglich, wenn diese von allen Bezirksvertretungen mitgetragen wird. Da dies nicht der Fall ist, zieht die Verwaltung im Rahmen dieser Ergänzungsvorlage diesen Änderungsvorschlag zurück.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Beratungen aber darauf hingewiesen, dass für das anstehende Programm inklusive des obligatorischen Paketes der Bezirksvertretungen Mittel in Höhe von insgesamt ca. 750.000,- € zur Verfügung stehen und dass zur Einhaltung der Umsetzungsfristen die Beschlüsse bis zum April /Mai erforderlich sind. Eine entsprechende planerische Aufbereitung als Beschlussgrundlage ist bis zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht leistbar.

Sofern die Wertgrenze beibehalten wird, kann ein Baubeschluss lediglich in grundsätzlicher Form erfolgen, in dem die Verwaltung die Sanierungserfordernisse in einer gebündelten Beschlussvorlage an die jeweiligen Bezirksvertretungen darstellt. Eine ausgearbeitete Sanierungsplanung ist nicht möglich; so dass es sich nur um eine textliche Kurzbeschreibung der anstehenden Leistungen handeln kann.

Zum weiteren Verfahren gab die Verwaltung in der Sitzung der Bezirksvertretung Münster-West folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die Verwaltung geht davon aus, dass die Bezirksvertretungen im Zusammenhang mit der Beibehaltung der geltenden Wertgrenze für die Sanierung der Kinderspielplätze zur Beschleunigung des Verfahrens ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass

- der Beschluss zur Sanierung der Spielplätze auf Grundlage einer Vorlage erfolgt, die eine Zusammenstellung der Sanierungsabsichten in textlicher, stichwortartiger Beschreibung beinhaltet
- zur Beschleunigung der Realisierung auf die Vorlage von plangraphischen Darstellungen verzichtet wird,
- die Bezirksvertretungen auf dieser Basis die erforderlichen Sanierungsbeschlüsse fassen.“

Die Bezirksvertretung erklärte zu diesem Verfahrensvorschlag ihr Einverständnis. Die Verwaltung geht davon aus, dass das Verfahren auch bei den anderen Bezirksvertretungen auf Zustimmung stoßen wird, zumal diese im Rahmen der Anhörung der Erhöhung der Wertgrenze auf 50.000 Euro zugestimmt haben.

Zu Ziffer 4.4

Um das Vergabeverfahren in enger Anbindung mit den politischen Gremien umzusetzen, soll im Rahmen eines zusammengefassten unterjährigen Reportings über vorgenommene Abweichungen vom Grundsatz der beschränkten Ausschreibung ab 15.000 € den Fraktionen berichtet werden.

.

gez.
Dr. Tillmann

Anlagen:

- Anlage 1: Darstellung des Vergabeverfahrens
- Anlage 2: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- Anlage 3: Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster

Vergabeverfahren an Firmen

1. Grundsätzliche Regelungen

Für das Vergabeverfahren gelten folgende Grundsätze:

- Erreichen eines umfassenden Spektrums an qualifizierten Angeboten
- Berücksichtigung von fachlichen, zeitlichen und anderen Besonderheiten
- Wahl des geeigneten Vergabeverfahrens unter Wahrung der Wirtschaftlichkeitsgrundsätze
- Freihändige Vergaben bis 15.000 €
- Die Regelvergabe ist die beschränkte Ausschreibung (ab 15.000 €)
 - mindestens 5 Firmenaufforderungen
 - Firmenanzahl in Abhängigkeit des Auftragsvolumen
- Ausnahme
 - Option Freihändige Vergabe (VOB) bis 100.000 €
 - Option Beschränkte Ausschreibung (VOB) bis 1.000.000 €

2. Vergabearten

2.1 Freihändige Vergabe (bis 15.000 Euro), ggf. Preisbeziehung, wenn

- geringe Auftragssumme
- zeitliche Gründe vorliegen
- kein annehmbares Angebot im Rahmen einer beschränkten oder öffentlichen Ausschreibung vorliegt
- Im Ausnahmefall: Rückgriff auf zeitnahes Angebot, wenn Wettbewerb erfolgt ist

2.2.1 Vorgehen bei freihändigen Vergaben

0 – 2.500 € Auftragssumme

- Preisprüfung mit Prüfvermerk

2.500 – 7.500 € Auftragssumme

- grundsätzlich Preiseinholung formlos (per Fax, fernmündlich, in Anlehnung an Wettbewerbspreise o. ä.)

7.500 € - 15.000 € Auftragssumme

- Schriftliche Angebotseinholung (drei bis fünf Angebote)
- formeller Vergabevermerk

2.2 Beschränkte Ausschreibung (grundsätzlich für Vergaben oberhalb 15.000 € Auftragssumme)

- mit mindestens 5 Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes
- formeller Vergabevermerk

2.3 Öffentliche Ausschreibung, wenn

- zu wenige Firmen für eine beschränkte Ausschreibung zur Verfügung stehen
- kein wirtschaftliches Angebot im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung erwartet wird

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW, 2008, S. 514) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen.

Artikel I

§ 20 (Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen), Absatz 1, Satz 2, Ziffer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I GO NRW handelt und Umbau sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über **250.000 €** der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen.

Artikel II

§ 20 (Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen), Absatz 1, Satz 2, Ziffer 16 erhält folgende Fassung:

16. Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als **250.000 €** sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als **100.000 €**, die sowohl von ihrer Art als auch vom finanziellen Gesamtrahmen als bezirksbezogen anzusehen sind.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2010 außer Kraft.

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster in der Fassung der Ratsbeschlüsse vom 29.06.2005, 28.03.2007, 13.06.2007, 12.12.2007 und 18.06.2008

Die Zuständigkeitsordnung wird befristet bis zum 31.12.2010 wie folgt geändert:

1. Abschnitt II, Ziffer 12.1.1 (Entscheidungszuständigkeiten Vergabeausschuss) erhält folgende Fassung

12.1.1 Vergabe von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als **250.000 €** sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als **100.000 €**
2. Abschnitt II, Ziffer 11.2.1 (Entscheidungszuständigkeiten Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen) erhält folgende Fassung:

11.2.1 Untersuchungsaufträge im Bereich des Umweltschutzes (z. B.: Umweltverträglichkeitsstudien, Luftmessungen) bei einer Honorarsumme von mehr als 50.000 € sowie Planungsaufträge für Baumaßnahmen **bei einer Honorarsumme von mehr als 150.000 €,** soweit nicht nach Ziffer 1.2.1 der Hauptausschuss oder nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind
3. Abschnitt V, Ziffer 2.7, Entscheidungszuständigkeiten des/der Oberbürgermeisters/in, erhält folgende Fassung:

2.7 Hochbaumaßnahmen (Ausbau und Umbau) sowie Unterhaltung und Ausstattung von bezirklicher Bedeutung mit Kosten bis zu **250.000 €.**
4. Abschnitt V, Ziffer 6, Entscheidungszuständigkeiten des/der Oberbürgermeisters/in erhält folgende Fassung

6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOB bei einem Auftragswert bis zu **250.000 €** sowie nach VOL bei einem Auftragswert bis zu **100.000 €** je Auftrag